

**Art. 4**

<sup>1</sup>Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der Staatsregierung, die Regierungspräsidenten, die Landräte und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte. <sup>2</sup>Jedermann hat das Recht, Anregungen an den Vorschlagsberechtigten zu richten. <sup>3</sup>Abgeordnete des Bayerischen Landtags können Personen, die sie der Auszeichnung für würdig erachten, direkt der Staatskanzlei benennen. <sup>4</sup>Das Recht der Initiativauszeichnung des Ministerpräsidenten bleibt unberührt.